

Amtliche Bekanntmachung

2021

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. April 2021

Nr. 20

I n h a l t

Seite

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die
Aufnahmeprüfung zum Studium im Fach Sport
(Sporteingangsprüfung)**

96

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Aufnahmeprüfung zum Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung)

vom 21. April 2021

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 Abs. 2 KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes (2. KIT-WG) vom 04. Februar 2021 (GBI S. 77, 83 ff), § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBI S. 1204 ff), hat der KIT-Senat am 19. April 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Aufnahmeprüfung zum Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) vom 23. März 2015 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 21 vom 25. März 2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 06 vom 27. Februar 2018), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„Abweichend von Absatz 2 ist die Sporteingangsprüfung bestanden, wenn die/der Bewerber/in, die/der sich fristgerecht bis zum 15. Mai 2021 für die Sporteingangsprüfung angemeldet hat, das Fach Sport in den letzten vier Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und in den ersten drei dieser Schulhalbjahre jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat. Der Nachweis hat bis zum 15. Juli 2021 über das Portal für die Anmeldung zur Teilnahme an der Sporteingangsprüfung am KIT zu erfolgen. Erfüllt die/der Bewerber/in die vorgenannte Voraussetzung, ist ihr/ihm hierüber eine Bescheinigung auszustellen, die von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel des KIT tragen muss. Abweichend von § 6 der Satzung des KIT für die Sporteingangsprüfung hat die Bescheinigung Gültigkeit ausschließlich für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22. Diese Regelung findet Anwendung für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.“

2. § 8 Wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„§ 1 Abs. 2a findet wegen der anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie ausschließlich im Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2021/22 Anwendung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 21. April 2021

Gez. Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)